

Der Vorstand



Wirtschaftsverband
Windkraftwerke e.V.

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Abteilung 5 ‚Energie, Klimaschutz‘
Archivstraße 2
30169 Hannover

Nur per E-Mail an:
gundela.nostiz@mu.niedersachsen.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

05.05.2021

Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Windenergieerlasses, Stand 23.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. bedankt sich für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des niedersächsischen Windenergieerlasses, Stand 23. März 2021, der wir hiermit gerne nachkommen.

Vorbemerkung und grundsätzliche Einschätzung

Wir werden in dieser Stellungnahme hauptsächlich auf die Veränderungen gegenüber der ersten Entwurfsfassung eingehen. Die inhaltlichen Ausführungen unserer Stellungnahme vom 28. August 2020 zum ersten Entwurf halten wir vollumfänglich weiterhin aufrecht und bitten um Berücksichtigung.

Auch der zweite Entwurf des Windenergieerlasses erfüllt nicht die Erwartungen, die angesichts der nach wie vor unzureichenden Genehmigungs- und Ausbausituation zu stellen sind und die seitens des niedersächsischen Umweltministeriums zu Beginn des Prozesses als Absicht formuliert worden sind.

Unsere bereits vorgetragene grundsätzliche Kritik an fehlender Ambitionierung und absehbar zu geringer Wirkung des Windenergieerlasses in Richtung Beschleunigung und Vergrößerung des Ausbauvolumens müssen wir angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen in den Rahmenbedingungen des internationalen, nationalen und für das Land Niedersachsen formulierten Klimaschutzes sogar noch verschärfen.

So ist nicht erkennbar, wie das erhöhte Ambitionsniveau des am 10.12.2020 beschlossenen niedersächsischen Klimagesetzes berücksichtigt wurde. Klimaschutz ist in der Landesverfassung verankert worden. Bis zum Jahr 2050 will Niedersachsen klimaneutral werden, bereits im Jahr 2040 soll der landesweite Energiebedarf bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden.

Die Vorgaben des Erlassentwurfs sind kontraproduktiv und verhindern sogar diese Zielerreichung. Besonders ungünstig ist dabei beispielsweise die Änderung gegenüber dem ersten Entwurf, nach der neben bestehenden auch durch Beschluss in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramme (...) unberührt (bleiben). Dies konterkariert die vorgezogenen Flächenziele und verhindert deren Erreichung!

Auch die Anhebung und Konkretisierung der bundesweiten Ausbauziele im EEG 2021, der dort eingeführte Bund-Länder-Kooperationsmechanismus sowie die Anhebung der EU-Klimaziele bleiben im zweiten Entwurf unberücksichtigt. Die niedersächsische Industrie benötigt für die Dekarbonisierung, die Elektromobilität und den Einstieg in die Wasserstoff-Wirtschaft einen verlässlichen und schnellen Ausbau der Windenergie, wie die Planungen und Äußerungen beispielweise der Volkswagen AG und der Salzgitter AG belegen. Der Erlassentwurf wird diesen Erwartungen nicht gerecht.

In einzelnen Aspekten finden sich im zweiten Entwurf Klarstellungen und Vereinfachungen für die Praxis. Insbesondere hinsichtlich der von uns bereits vorgetragenen Hauptkritikpunkte sind jedoch keine Fortschritte festzustellen. Auch im zweiten Entwurf fehlen die Festlegungen und Instrumente, mit denen diese Ziele auch erreicht werden können.

Unsere Hauptkritikpunkte sind nach wie vor::

- Mit dem Verzicht auf die landkreisscharf regionalisierte Zuordnung der unterschiedlichen und für die Zielerreichung erforderlichen Anteile in den Landkreisen und Regionen wird ein wichtiges Instrument zur Bewertung und Orientierung aufgegeben. Der Windenergieerlass wird ohne diese vom Land klar zugeordneten Werte seine lenkende Wirkung in den Landkreisen und Regionen daher nicht entfalten können.
- Es fehlen Instrumente für ein Monitoring der Flächenausweisung und der Entwicklung des Ausbaus der Windenergie sowie Maßnahmen zur Nachsteuerung.
- Es fehlen die perspektivischen Aussagen für die Zielsetzung 2050 mit einer installierten Kapazität von 27 GW, die vom Umweltministerium bei der Vorstellung der geplanten Eckpunkte des Erlasses am 20. Februar 2020 gegenüber den Teilnehmern des Dialogprozesses genannt worden ist.
- Mit dem zeitlichen Auseinanderfallen von Windenergieerlass und Leitfadensarten-schutz wird eine unvollständige Neuregelung implementiert, deren positive Wirkung für die Windenergie mindestens in Frage steht.
- Angesichts der inzwischen weiter konkretisierten Vorgehensweise bei der Windenergienutzung in Waldgebieten ist die Beibehaltung der Herauslösung des unserer Ansicht nach wichtigen Themas der Windenergienutzung im Wald nicht mehr gerechtfertigt.

Unklar bleiben weiterhin die praktischen Auswirkungen der Beteiligung des LBGE innerhalb eines Radius von 5 km um insgesamt 37 seismische Messstationen. Die betroffene Fläche nimmt 6,1% der Landesfläche gerade in potenziell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen ein und stellt daher die Berechnungen zur Potenzialfläche in Frage.

Leider beinhaltet der zweite Entwurf des Erlasses keine Ausführungen zum Thema „kulturelles Sachgut“. Dieses neu definierte Schutzgut soll gemäß Entwurf des LROP in großem Flächenumfang zur Ausweisung entsprechender Vorranggebiete führen, in denen insbesondere das Orts- und Landschaftsbild als Ganzes erhalten bleiben soll. Dies würde die Windenergienutzung ausschließen. Der Umfang der im Entwurf des LROP flächenscharf festgelegten Gebiete legt den Schluss nahe, dass diese Festlegungen Einfluss auf die Bestimmung der Potenzialfläche haben. Damit wäre die Potenzialflächenermittlung und die Bestimmung eines erforderlichen Flächenanteils als Grundlage des niedersächsischen Windenergieerlasses in Frage gestellt. Der Windenergieerlass muss die zu erwartenden Auswirkungen mindestens berücksichtigen und den Umgang mit dem neuen Hindernis für die Windenergienutzung klar und deutlich formulieren. Es muss zudem klar dargelegt werden, wie die im Erlassentwurf formulierten Zielsetzungen trotz dieses neuen und vermutlich gravierenden Hindernisses erreicht werden sollen.

Anmerkungen zu einzelnen geänderten Regelungsbestandteilen:

Zu 1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel

Wir begrüßen die Übernahme der von uns angeregten Ergänzung und Klarstellung im ersten Absatz dieses Abschnitts:

„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet ein Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichem Interesse. *Windenergieanlagen sind in Niedersachsen seit mehr als 25 Jahren regelmäßiger Bestandteil der Kulturlandschaft.*“

Die Änderung im vierten Absatz, nach der neben bestehenden auch durch Beschluss in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramme (...) unberührt (bleiben), verstößt deutlich gegen jegliche Absicht der Beschleunigung. Viele Planungsträger benötigen lange Zeiträume für die Überarbeitung bzw. Neufassung von Regionalen Raumordnungsprogrammen von teilweise mehr als acht Jahren. Es bedarf genau des umgekehrten Impulses, wenn die Windenergie wie von der niedersächsischen Landesregierung verbal häufig vorgetragen tatsächlich gefördert und beschleunigt werden soll.

Im Sinne der Klarheit und der Verständlichkeit sollte im genannten Absatz oder in einer Fußnote schon an dieser Stelle erkennbar sein, dass die Vorgabe von 1,4% bis 2030 sowie von 2,1% ab 2030 auf der Annahme beruht, dass der Rotor der Windenergieanlagen die Grenzen der Gebietsfestlegungen überragen darf (Rotor out).

Zu 2.8 Windenergie substanziell Raum verschaffen

Die zwar unverbindliche Aussage „Ein Planungsträger darf und sollte mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist“ drückt den Willen des Erlassgebers aus. Die Streichung der Worte „und sollte“ sollte zurückgenommen werden.

Zu 2.9.3 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Formulierung: „Windenergieanlagen, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich“ erscheint uns unklar formuliert.

Klarer wäre die Aussage wie folgt:

„Windenergieanlagen, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen nicht erheblich“.

Zu 2.11 Windenergie im Wald

Im ersten Absatz regen wir an, den Verweis auf das LROP als relativen Verweis auf das jeweils geltende LROP zu formulieren.

Zu 3.3.3 Vorbescheid/Vorzeitiger Beginn

Das Verfahren nach § 9 BImSchG sollte auch zur Klärung einzelner spezieller Fragestellungen genutzt werden können, die voraussehbar ein Hindernis für die Zulässigkeit einer Windenergieanlage darstellen können. Die frühzeitige Klärung derartiger Fragen kann dabei helfen, die Erstellung zeit- und kostenaufwändiger Unterlagen zu vermeiden, wenn das Projekt am Ende doch an einer speziellen Fragestellung scheitern kann.

Zu 3.5.2.2 Entgegenstehen öffentlicher Belange

Leider beinhaltet der zweite Entwurf in 3.5.2.2 eine sehr erhebliche Verschlechterung im Gegensatz zum ersten Entwurf und unterlässt die Klarstellung, dass eine in einem regionalen Raumordnungsprogramm als Eignungs- bzw. Vorranggebiet ausgewiesene Fläche auch bei noch nicht erfolgter Anpassung des Flächennutzungsplans sofort genehmigungsfähig ist.

Die folgende Passage ist gestrichen worden:

„Dabei gilt für raumbedeutsame Windkraftanlagen Folgendes: In einem Raumordnungsplan festgelegte Konzentrationszonen für Windenergie haben in den Fällen, in denen sie von den Konzentrationszonen in einem gemeindlichen Flächennutzungsplan abweichen, Vorrang. Das bedeutet, in diesen Fällen stehen den Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB regelmäßig entgegen, wenn die raumbedeutsamen Anlagen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Konzentrationszonen errichtet werden sollen (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 25.01.2018 - 4 B 1535/17.N sowie Reidt.)“

In der Praxis vergeht oft sehr viel Zeit, bis die Bauleitplanung an die Windenergieflächenplanung auf Regionalplanebene angepasst wird. Da die gemeindlichen Belange abschließend in die Abwägung auf Regionalplanebene eingeflossen sind, ist die Windenergie-Flächensteuerung auf Regionalplanebene jedoch bereits abschließend. Im Genehmigungsverfahren darf daher nicht länger, wie leider aktuell häufige Praxis, ein langwieriger Planungsprozess auf Flächennutzungsplanebene ein letztlich

genehmigungsfähiges Vorhaben verzögern, das mit der Gebietskulisse des Regionalplans übereinstimmt.

Diese Streichung würde für zahlreiche Vorhaben eine erhebliche jahrelange Verzögerung im Genehmigungsverfahren bedeuten. Falls der Grund für die Streichung in der Befürchtung liegt, dass die Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie in einem Flächennutzungsplan bei fehlender Übernahme durch die Regionalplanung nicht umsetzbar sein kann, so können wir die Motivation zur Streichung dieser Passage ansatzweise nachvollziehen. Wobei der Sachverhalt nicht zutreffen würde, wenn die Regionalplanung keine Ausschlusswirkung entfaltet.

Wir vermissen jedoch im Entwurf des Windenergieerlasses eine eindeutige Aussage, dass eine in einem regionalen Raumordnungsprogramm als Eignungs- bzw. Vorranggebiet ausgewiesene Fläche auch bei noch nicht erfolgter Anpassung des Flächennutzungsplans sofort genehmigungsfähig und umsetzbar ist. Dahingehend bestand im Dialogprozess Einigkeit auch in den Aussagen des Landwirtschaftsministeriums und der kommunalen Verbände.

Diese Einigkeit stützt sich auf § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach „öffentliche Belange (...) raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen(stehen), soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.“ Ziele der Raumordnung sind gegenüber der Bauleitplanung höher gewichtet. Bestehende Flächennutzungspläne sind im Gegenstromprinzip bei der Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten zu berücksichtigen.

Wir bitten um einen klarstellenden Hinweis, dass eine einem Vorrang- bzw. Eignungsgebiet (noch) entgegenstehende Bauleitplanung keine Auswirkungen auf das Zulassungsverfahren und keine Relevanz im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens besitzt.

Wenn die niedersächsische Landesregierung ihr Ziel durch wirksamen und konsistentes Handeln erreichen will, schneller mehr Windenergieanlagen genehmigt zu bekommen, muss die Verzögerung durch (noch) nicht angepasste Bauleitplanung verhindert werden.

Zu 3.5.3.5 Brandschutz

Die Abstandsfestlegung des 1,5fachen der Anlagenhöhe zu Waldflächen in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Danzenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) (...) aus Gründen des Brandschutzes ist zu streichen. Mit Löschsystemen kann der erforderliche Schutz hergestellt werden. Wir sehen die Gefahr, dass die Behörden dies entweder als weiches Abstandskriterium bei der RROP-Ausweisung aufnehmen, oder die Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen später im Genehmigungsverfahren stark eingeschränkt wird.

Zweiter Kritikpunkt, den wir aufgreifen möchten, ist eine Änderung im WEE, die im ersten und zweiten Entwurf gleichbleibend enthalten ist, sie betrifft das Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild.

Zu 3.6.4.2 Ersatzzahlung

Der zweite Entwurf enthält folgende Formulierung:

„Sind diese Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NAGBNatSchG). Bei der Berechnung der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG ist von den Gesamtinvestitionskosten für das Vorhaben auszugehen. Diese sind nicht um diejenigen Kosten zu bereinigen, die für nicht landschaftsbildrelevante Teile des Vorhabens aufgewendet werden. Die Gesamtinvestitionskosten beinhalten auch die Umsatzsteuer und zwar unabhängig davon, ob der Eingriffsverursacher vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht (OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.12.2018, 4 LA 389/17).“
Bisher war im Windenergieerlass geregelt: „Die Kosten für eine Netzanbindung sind nur dann in die Berechnung der Ersatzzahlung einzurechnen, wenn die Anbindung das Landschaftsbild beeinträchtigt.“

Dieser Satz sollte wieder eingefügt und nicht gestrichen werden. Bei den Kosten für die Netzanbindung handelt es sich um Kosten, die nicht dem eigentlichen Vorhaben zuzurechnen sind, welches den Eingriff verursacht.

Sofern eine Netzanbindungslösung einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, ist hierfür regelmäßig eine eigene Eingriffsbewertung durchzuführen (und Kompensation zu leisten), z. B. bei der Errichtung eines separaten Umspannwerks zugunsten der Netzanbindung für ein oder mehrere Windenergie-Projekte (dann über das erforderliche Bauantragsverfahren). Auch der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Ermittlung des Landschaftsbildersatzgeldes in Niedersachsen kann nicht entnommen werden, dass die Kosten für die Netzanbindung dem Vorhaben „Windenergieanlage“ zuzurechnen sind. Eine Klarstellung des Erlassgebers durch Wiederaufnahme des im 1. und 2. Entwurf weggefallenen o. g. Satzes ist daher äußerst wichtig.

Zu 4.1.5 Erschließung

„Grundsätzlich ist anzustreben, die Erschließung über nicht klassifizierte Straßen vorzunehmen“. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Sofern die Feldwege der Stadt oder Gemeinde gehören, kann das Einvernehmen ersetzt werden. Wir regen an, „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ mit einschließen. In vielen Fällen gehören Feldwege den Feldmarksinteressentenschaften oder Unterhaltungsverbänden. Diese agieren als Privatperson und können die Erschließung verhindern, auch wenn die Kommune Mitglied im Unterhaltungsverband ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-